

Betriebswirtschaftliche Blätter

24. September 2018 - 08:30 | Problemkredite

Anwendung des Backstop-Verfahrens

Dr. Silvio Andrae, Andrea Flunker, Carsten Ziegler

Bankenaufseher fordern von Instituten ein Mindestmaß an Risikovorsorge für notleidende Positionen. Damit sollen auch quantitative Vorgaben zur frühzeitigen Bildung einer aufsichtlichen Risikovorsorge in Europa harmonisiert werden. Höhe und Zeitpunkt der Bildung bzw. Erhöhung der Risikovorsorge werden schematisch von der Aufsicht vorgegeben. Im Vergleich zur derzeitigen handelsrechtlichen Praxis kann daraus eine höhere Risikovorsorge resultieren. An Beispielfällen wird gezeigt, ob das wirklich so ist.

Eine Kurzzusammenfassung finden Sie [hier](#).



Der pauschale Ansatz von EU und EZB für eine Bildung der Risikovorsorge wirft Fragen auf. (alphaspirit/fotolia)

Nach wie vor liegen Problemkredite wie Blei schwer auf den Bilanzen vieler Institute in der Europäischen Union - vor allem in Südeuropa - und lähmen damit die Kreditversorgung der Realwirtschaft. Sie bedrohen bestenfalls ihre Rentabilität, aber mitunter sogar die Existenz einzelner Institute. Um den Abbau vorhandener Problemkredite weiter voranzutreiben und künftig den Aufbau zu hoher Bestände an Non-Performing Loans (NPL) bzw. Non-Performing Exposures (NPE) zu verhindern, hat die EU-Kommission am 14. März ein vierteiliges Maßnahmenpaket zum Abbau der NPL im Bankensektor publiziert, das unter anderem für neu herausgegebene Kredite einen Risikovorsorge-Backstop vorsieht. Der Abbau der Altbestände von NPE wird mittels individueller Lösungen erfolgen. Parallel dazu hat die Europäische Zentralbank in Ergänzung ihres Leitfadens für Banken zu notleidenden Krediten ab April 2018 die Einführung eines aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops für notleidende Risikopositionen in einer finalen Fassung veröffentlicht.

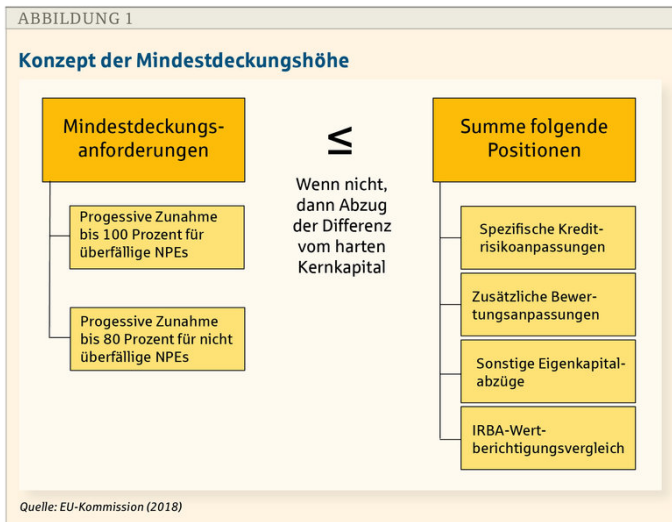
Auch wenn die Intention beider Vorschläge identisch ist, sind doch die unmittelbaren Adressaten und die konkreten Ausgestaltungen verschieden (s. [BBL 05/18: Letzte Sicherung](#)). Der EZB-Leitfaden ist zunächst für bedeutende Institute (SI) unter Aufsicht des SSM anzuwenden. Er fordert die Banken dazu auf, ab Jahresbeginn 2021 im Rahmen des SREP-Dialogs die EZB über Abweichungen von den aufsichtlichen Erwartungen zu unterrichten. Der Vorschlag der EU-Kommission richtet sich dagegen unmittelbar an alle Institute in den Mitgliedsländern der Europäischen Union. Beim als „Backstop“ bezeichneten Verfahren soll das Kreditausfallrisiko aus notleidenden Risikopositionen im Zeitablauf vollständig durch den von der Aufsicht in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff der Rückstellungen gedeckt werden - unabhängig davon, ob diese besichert oder unbesichert sind.

Im Folgenden wird die Funktionsweise des Backstops der EU-Kommission kurz aufgezeigt und derjenigen der EZB gegenübergestellt. Darüber hinaus wird eruiert, inwieweit sich die bisherige Rückstellungspraxis in deutschen Banken durch die neuen Vorgaben verändern könnte, sollten die gegenwärtigen Vorschläge finalisiert und in geltendes Recht umgesetzt werden. Dafür wird von notleidenden Einzelfallpositionen ausgegangen, die auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) bewertet werden.

Funktionsweise des Backstops der EU-Kommission

Die sogenannten Backstops sollen sicherstellen, dass Banken ausreichend Risikovorsorge für NPE bilden, um Abzüge von ihrem harten Kernkapital (CET1) zu vermeiden (siehe den im Mai 2018 von Deloitte veröffentlichten Artikel [„Mindest-Risikovorsorge für NPL“](#)). Für die Berechnung der Risikodeckung einer Bank stellt die handelsrechtliche Risikovorsorge, das heißt alle Wertberichtigungen, die bereits nach geltenden Rechnungslegungsvorschriften gebildet worden sind, den Ausgangspunkt für die aufsichtliche Risikovorsorge dar. Zur Erfüllung der Mindestanforderungen für die Risikovorsorge kommen die folgenden Komponenten infrage:

- *Spezifische Kreditrisikoanpassungen:* Rückstellungen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen angesetzt worden sind, das heißt der Betrag spezifischer und allgemeiner Rückstellungen für Kreditrisiken, die im Jahresabschluss des Instituts ausgewiesen worden sind.
- *Zusätzliche Wertberichtigungen für alle zum Zeitwert bewerteten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Art. 34 und 105 CRR:* Rückstellungen sollen Bewertungsunsicherheiten erfassen, die nicht in der Rechnungslegung abgebildet werden.
- *Weitere Verringerungen der Eigenmittel:* Kapitalabzüge bzw. aufsichtliche Korrekturposten.
- *Für Institute, die risikogewichtete Positionsbeträge nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) berechnen:* Negative Beträge gemäß Wertberichtigungsvergleich, die aus der Berechnung der erwarteten Verluste nach Art. 158 und 159 CRR resultieren können.



(BBL)

Reichen die handelsrechtliche Risikovorsorge und die sonstigen Anpassungen nicht aus, ist also die Summe der genannten Komponenten kleiner als die Mindestdeckungsanforderungen, müssen Banken die Differenz von ihrem harten Kernkapital abziehen (s. Abb. 1).

Die Ermittlung der Mindestdeckungsanforderungen kann dem EU-Kommissionsentwurf sowie dem EBA-Bericht zufolge entweder nach dem Abzugs-Ansatz (Option 1 Grundszenario ohne Skalierung, Option 2a mit linearer oder Option 2b mit progressiver Skalierung) oder dem Haircut-Ansatz (Option 3) erfolgen. Eine volle Risikovorsorge ist in allen Ansätzen für unbesicherte NPE nach zwei und für besicherte NPE nach sechs bis acht Jahren zu bilden. Die volle Risikovorsorge in Option 1 ist zum entsprechenden Zeitpunkt gänzlich (Klippeneffekte) und in den Optionen 2a/2b stetig steigend bis zur vollen Höhe zu bilden. Der Haircut-Ansatz differenziert für besicherte NPE die Mindestdeckungsanforderungen nach der Art der Kreditsicherheit (z. B. Finanzsicherheit, Immobiliensicherheit) sowie nach der Anzahl der Jahre in Verzug („vintage“). Zusätzlich zu einem anfänglichen Haircut-Level werden für jedes Verzugsjahr weitere Haircut-Level addiert, bis nach sechs bis acht Jahren die volle Risikovorsorge erreicht ist.

Ausgehend von den Ergebnissen der Auswirkungsstudie der EBA hat sich der Abzugsansatz mit progressiver Skalierung (Option 2b) als die vorteilhaftere Ermittlungsform für die Mindestdeckungsanforderungen herausgestellt. Im Vergleich zum Grundszenario ohne Skalierung (Option 1) entstehen keine Klippeneffekte. Auch ermöglicht die progressive Skalierung es den Banken besser, während der ersten fünf Jahre ihre Kreditsicherheiten durchzusetzen oder die Kredite zu gesunden im Vergleich zu einer linearen Skalierung (Option 2a). Verglichen mit dem Haircut-Ansatz (Option 3) ist der nun präferierte Ansatz als weniger komplex anzusehen.

ABBILDUNG 2

Stufenweiser Abschreibungskalender

| Vintage | EZB | | Kommission/EBA (Progressiv - Option 2b) | |
|---------------|--------------------|------------------|---|------------------|
| | Unbesicherter Teil | Besicherter Teil | Unbesicherter Teil | Besicherter Teil |
| nach 1 Jahr | 0% | 0% | 35% | 5% |
| nach 2 Jahren | 100% | 0% | 100% | 10% |
| nach 3 Jahren | 100% | 40% | 100% | 17,5% |
| nach 4 Jahren | 100% | 55% | 100% | 27,5% |
| nach 5 Jahren | 100% | 70% | 100% | 40% |
| nach 6 Jahren | 100% | 85% | 100% | 55% |
| nach 7 Jahren | 100% | 100% | 100% | 75% |
| nach 8 Jahren | 100% | 100% | 100% | 100% |

Der nach den Vorschlägen der EU-Kommission neu in die Kapitaladäquanzverordnung (CRR) einzuführende Art. 47c konkretisiert die Berechnung des Abzugsbetrags vom harten Kernkapital durch Gegenüberstellung der Mindestdeckungsanforderungen (unter Auflistung der für unbesicherte und besicherte Teile der NPE jeweils anzuwendenden Multiplikationsfaktoren) und der für die Erfüllung der Risikovorsorge zur Verfügung stehenden Komponenten. Abbildung 2 zeigt die Unterschiede auf, welche sich zwischen einem linearen (EZB) und progressiven Ansatz (unter der Annahme überfälliger NPE) ergeben.

Die EBA hat die Auswirkungen einer solchen Abschreibungsregel für eine durchschnittliche europäische Bank durchgerechnet. Sie kommt zum Ergebnis, dass ein Backstop wie von der EU-Kommission vorgeschlagen helfen kann, einen Aufbau von NPE zu vermeiden. Bei den konservativen Schätzungen der EBA werden die historisch hohen Forderungsausfälle auf einen Zeithorizont von 20 Jahren hochgerechnet. Dabei wird angenommen, dass es keine Anpassungen bei der Risikovorsorgepolitik gibt. Ein durchschnittliches Institut würde bei Anwendung des Backstops mit einer Reduktion der Kernkapitalquote um 205 Basispunkte rechnen müssen, so die EBA in ihrem Bericht vom März.

Anwendungsbeispiele

ABBILDUNG 3

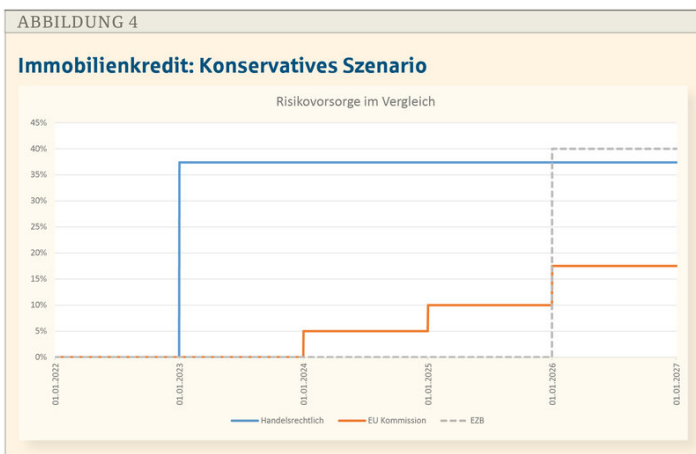
Eckpunkte eines Beispielkredits

| | | |
|---|-----------------------|------------------------|
| Kaufpreis (= aktueller Verkehrswert) | 230.000 Euro | |
| Eigenkapitalanteil | 50.000 Euro | |
| | Kredit 1 (besichert) | Kredit 2 (unbesichert) |
| Kreditbetrag | 180.000 Euro | 15.000 Euro |
| Tilgung | 2,00 Prozent pro Jahr | 5,00 Prozent pro Jahr |
| Monatliche Rate | 525,00 Euro | 106,25 Euro |
| Kreditzins | 1,50 Prozent pro Jahr | 3,50 Prozent pro Jahr |
| Laufzeit | 37 Jahre und 4 Monate | 15 Jahre und 3 Monate |
| Zinsbindung | 20 Jahre | 10 Jahre |
| Restschuld am Ende der Zinsbindung | 96.094,62 Euro | 6.035,50 Euro |

(BBL)

Die unterschiedlichen Ansätze mit progressiver Skalierung und linearer Skalierung lassen sich am Beispiel eines privaten Wohnimmobilienkredites mit folgenden Rahmenbedingungen veranschaulichen: Im April 2018 wird ein Kredit über 180.000 Euro für den Kauf einer Wohnimmobilie ausgeben. Er ist durch eine erstrangige Hypothekengrundschuld an der Immobilie besichert. Zum Zweck der Renovierung der Wohnung wird darüber hinaus im selben Jahr ein unbesichertes Modernisierungsdarlehen in Höhe von 15.000 Euro ohne Grundbuchabsicherung (Blankokredit) vergeben (s. Abb. 3).

Annahmegemäß fallen nach fünf Jahren (ab dem Jahr 2023) Zins- und Tilgungszahlungen aus und die Kredite werden von der Bank als notleidend klassifiziert. Für einen realistischen Vergleich handelsrechtlicher und aufsichtlicher Risikovorsorge werden nachfolgend jeweils zwei Szenarien betrachtet. Zum einen wird ein konservatives Szenario unterstellt, das sich am Vorsichtsprinzip orientiert. Zum anderen wird ein vergleichsweise optimistischeres Szenario (Basisszenario) unterstellt. Ferner wird vereinfachend ein Diskontierungszins von null Prozent zugrundegelegt, um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Szenarien zu ermöglichen.

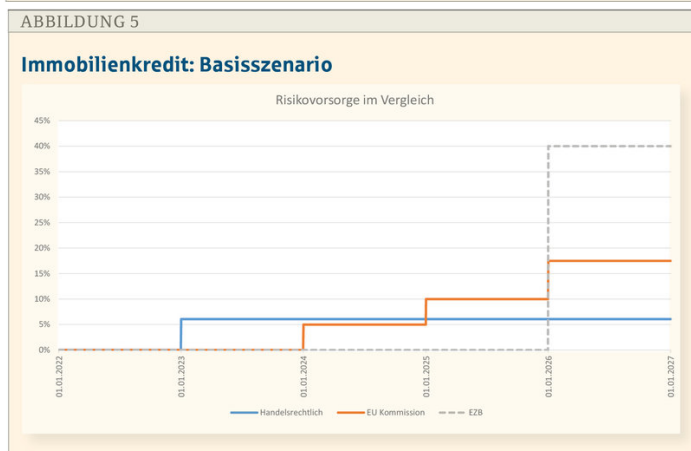
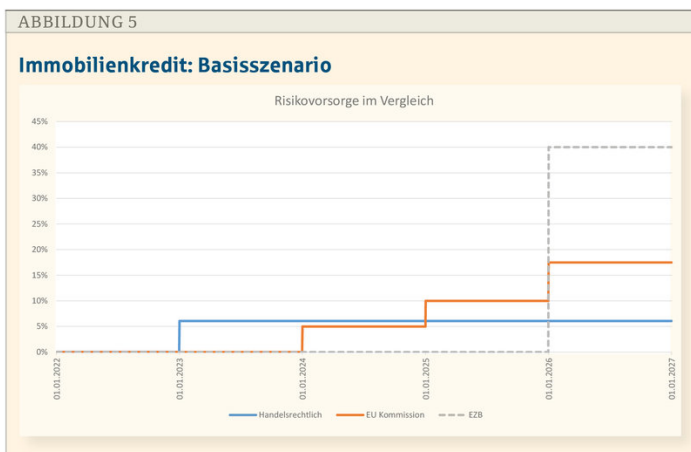


(BBL)

Ausgehend von einer konservativen Sicherheitenbewertung mit einem Verkehrswert der Immobilie in 2023 in Höhe von 100.000 Euro ergibt sich für den besicherten Kredit bei einer Restschuld von 159.699,12 Euro zum Ausfallzeitpunkt ein Risikovorsorgebedarf von 37 Prozent (= 59.699,12 Euro) im Verhältnis zum ausstehenden

Kreditbetrag. Zur Vereinfachung der Darstellung wird ein konstanter Sicherheitenwert (und damit auch der Risikovorsorge) bis zum Verwertungszeitpunkt in 2027 unterstellt (s. Abb. 4).

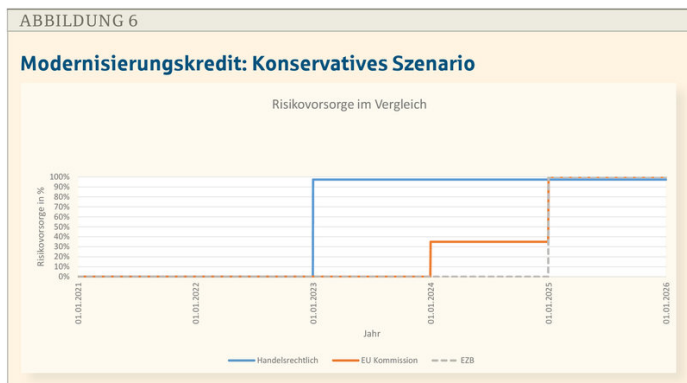
Im konservativen Szenario liegt die handelsrechtliche Risikovorsorge selbst nach vier Jahren noch über der Anforderung der EU-Kommission. Erst, wenn die besicherte Risikoposition für einen beträchtlichen Zeitraum als notleidend klassifiziert wird, ist es möglich, dass die handelsrechtliche Risikovorsorge unter die Schwelle der aufsichtlichen Anforderungen fällt und damit ohne weitere Anpassungen einen Kapitalabzug nach sich ziehen würde. Ein wesentlich steilerer Anstieg der Mindestdeckungsanforderung im Sinne der EZB würde dazu führen, dass die handelsrechtliche Risikovorsorge bereits nach drei bis vier Jahren Vintage unter den aufsichtlich geforderten Prozentsatz sinkt (s. Abb. 4).



(BBL)

Im Basisszenario wird davon ausgegangen, dass die Immobilie im Jahr 2027 für 150.000 Euro verwertet werden könnte. Die handelsrechtlich zu bildende Risikovorsorge liegt demnach nur bei sechs Prozent des ausstehenden Kreditbetrags. In diesem Szenario bildet die Bank nur eine geringe Risikovorsorge und fällt damit schnell unter die geforderten Stufen von EU-Kommission und EZB. Dies hätte zur Folge, dass Banken Kapitalabzüge (wenn auch in vergleichsweise geringem Umfang) vornehmen müssten (s. Abb. 5).

Im Weiteren wird der unbesicherte Modernisierungskredit unter die Lupe genommen, für den bei konservativer Schätzung eine Insolvenzquote in Höhe von zwei Prozent angenommen wird. Im Ergebnis unterscheidet sich dabei die handelsrechtliche Risikovorsorge in Höhe von 98 Prozent kaum von den Backstop-Anforderungen (s. Abb. 6).



(BBL)

Im Basisszenario wird bei optimistischer Schätzung der Insolvenzquote das Insolvenzverfahren mit einer Insolvenzquote von zehn Prozent abgeschlossen. Im Ergebnis kann es zu erheblichen Deckungslücken zwischen handelsrechtlicher Risikovorsorge und aufsichtlichen Anforderungen kommen. Im oben gezeigten Beispiel müsste die Bank zwei Jahre nach der NPE-Klassifizierung eine um zehn Prozent höhere Risikovorsorge bilden, um die aufsichtlichen Anforderungen (von 100 Prozent) zu erfüllen (s. Abb. 7).

Bewertung der Konzeption

Die Anwendungsbeispiele zeigen, dass bei konservativer, vorsichtiger Rechnungslegung, wie sie von vielen HGB-Instituten praktiziert wird, nur geringe Auswirkungen in Form notwendiger Kapitalabzüge zu erwarten sind. Für viele kleine und mittelgroße Institute in Deutschland stellen die neuen aufsichtlichen Anforderungen an die Risikovorsorge somit hinsichtlich einer zusätzlicher Erhöhung anrechenbarer Mittel voraussichtlich nur eine geringe Herausforderung dar. Auch der Abzug von hartem Kernkapital ist für einen Großteil der deutschen Bankenlandschaft unwahrscheinlich, da mögliche Lücken zwischen handelsrechtlicher und aufsichtlicher Risikovorsorge gering sind. Der ausschließliche Fokus auf neu eingestufte notleidende Risikopositionen und die stufenweise Zunahme der aufsichtlichen Anforderungen an die Risikovorsorge schließen einen klippenartigen Anstieg zusätzlicher Rückstellungen oder Wertberichtigungen weitestgehend aus.

Während die quantitativen Anforderungen aufgrund einer konservativen Rechnungslegungspraxis für nach dem HGB bilanzierende Institute nur eine geringe Gefahr darstellen, können die für die Umsetzung der neuen Vorschriften notwendigen prozessualen und systemtechnischen Anpassungen einen erheblichen Kostenpunkt ausmachen.

Nach aktuellem Entwurfsstand sind die Risikovorsorge-Backstops auf Einzelkreditebene anzuwenden. Für Institute würde dies zur Folge haben, dass die für die Berechnung notwendigen Parameter unter Berücksichtigung möglicher Sicherheiten-Pool-Verträge und Kreditnehmereinheiten für jede einzelne Risikoposition separat zu ermitteln wären. Prozessuale Umstellungen wären danach vor allem im Risikocontrolling der Banken vorzunehmen. Außerdem müssten zusätzliche Prüfschleifen und Schulungen der für die Engagements zuständigen Backoffice-Mitarbeiter erfolgen. Darüber hinaus ergeben sich diverse Meldeanforderungen.

Fazit

Die EU-Kommission und die EZB wollen mit einem pauschalen Ansatz die Bildung der Risikovorsorge vereinheitlichen. Ein solcher Auffangmechanismus soll dem Risiko unzureichender Risikovorsorge für künftige

notleidende Kredite vorbeugen. Die Beispielrechnungen zeigen, dass es nur in bestimmten Fällen zu Kapitalabzügen kommt. Dies gilt vor allem dann, wenn für unbesicherte Kreditbestandteile Risikovorsorge gebildet werden muss. Der konservative Ansatz der handelsrechtlichen Rechnungslegung stellt für die Mehrheit der Konstellationen sicher, dass keine oder nur geringe Auswirkungen in Form notwendiger Kapitalabzüge zu erwarten sind.

Insbesondere für einen HGB-Anwender wäre der prozessuale und systemtechnische Umstellungsaufwand voraussichtlich höher und mit hoher Wahrscheinlichkeit anders als im EBA-Bericht dargestellt. Bei kleineren Banken ist es bisher durchaus verbreitet, aufgrund des administrativen Aufwands zur Erfüllung der Anwendungsvoraussetzungen, auf die Anwendung von Sicherheiten als Kreditrisikominderungstechniken zu verzichten und die höheren Eigenmittelanforderungen aus unbesicherten Positionen in Kauf zu nehmen. Diese Banken könnten mit der Backstop-Regelung gezwungen sein, die sicherheitenbezogenen Prozesse einzuführen, da diese entscheidend für die Klassifizierung als „besichert“ sind, um somit ungerechtfertigte Kapitalabzüge zu vermeiden. Bei diesen Banken führt die Regelung somit zu weiteren indirekten Kosten.

Eine finale Einigung auf EU-Ebene und eine damit einhergehende Veröffentlichung im EU-Amtsblatt halten die Autoren im 1. Quartal 2019 für möglich. Daher sind noch Anpassungen im oben skizzierten Verfahren denkbar.

Literatur

1. EBA (2018): Report on Statutory Prudential Backstops, März 2018.
2. EU-Kommission (2018): Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on amending Regulation (EU) No 575/2013 as regards minimum loss coverage for nonperforming exposures, März 2018.
3. EZB (2018): Ergänzung zum EZB Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten: Aufsichtlicher Risikovorsorge-Backstop für notleidende Risikopositionen, März 2018.
4. EZB-Newsletter: Supervisory expectations on the implementation of IFRS 9 (15. Februar 2017).

Autoren

Dr. Silvio Andrae ist Abteilungsdirektor beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) in Berlin.

Andrea Flunker ist Senior Manager im Bereich Credit & Securitisation Advisory bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf.

Carsten Ziegler ist Manager im Bereich Credit & Securitisation Advisory bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg.



Scannen Sie diesen Code mit Ihrem Smartphone und lesen Sie diesen und weitere Beiträge online